



Vorlage Nr.: 70/149		05.10.2006	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dez. V	30.11.2006	7

Widerspruch des Landschaftsbeirates gegen die Anlage einer halbdirekten Verbindungsrampe im Autobahnkreuz Dortmund Nord-West A 45 / A 2

Beschlussvorschlag: Der Ausschuss hält den Widerspruch des Landschaftsbeirates gegen die beabsichtigte Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz für die Anlage einer halbdirekten Verbindungsrampe für die Fahrbeziehung von Osten nach Süden im Autobahnkreuz Dortmund-Nordwest A 45 / A 2 für unberechtigt.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Gemäß Antrag der Straßenbauverwaltung Bochum vom 30.08.2006 ist auf der Nordseite des Autobahnkreuzes Dortmund- Nordwest (A 45 / A 2) die Neuanlage einer ca. 550m langen Verbindungsrampe vorgesehen, um Verflechtungsvorgänge in einem besonders unfallträchtigen Bereich zu vermeiden und damit die Verkehrssicherheit zu verbessern. Diese Rampe soll künftig den nordwestlichen Quadranten des vorhandenen Kleeblattes ersetzen (siehe Anlage 1).

Das Vorhaben ist Bestandteil eines ansonsten innerhalb des Straßenraumes umsetzbaren Maßnahmenkonzeptes, mit dem die Verkehrsverhältnisse im Doppelknoten A 45 / A 2 Dortmund – Mengede insgesamt verbessert werden sollen.

Der durch das Ausbaurvorhaben betroffene Bereich des Autobahnkreuzes Dortmund-Nordwest liegt im Stadtgebiet von Castrop-Rauxel. Unmittelbar östlich und südlich beginnt das Stadtgebiet Dortmund.

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
70	Gez. Kahrs-Ude	Gez. Gobrecht	Gez. i.V. Gobrecht	Gez. Welt

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Entsprechend § 17 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) soll die Maßnahme als Fall von unwesentlicher Bedeutung ohne Planfeststellung bzw. Plangenehmigung realisiert werden. Die in diesem Ausbaurverfahren erforderliche Benehmensherstellung für den Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 6 Landschaftsgesetz NRW erfolgt mit der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Münster.

Da das Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 58 Oberwiese - Leveringhausen – Herdicksbach liegt, ist vor Durchführung der Baumaßnahme zusätzlich eine Befreiung von den innerhalb des Landschaftsschutzgebietes geltenden Geboten und Verboten erforderlich. Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine solche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen beabsichtigt die beantragte Befreiung zu erteilen, da sie der Auffassung ist, dass durch das Vorhaben lediglich ein in Randlage zum Autobahnkreuz Dortmund Nordwest erheblichen Vorbelastungen ausgesetzter, den südlichen Abschluss des Landschaftsschutzgebietes Nr. 58 bildender Bereich betroffen ist. Im Einzelnen sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im „landschaftspflegerischen Informationsblatt“, welches den Antragsunterlagen beigelegt ist, beschrieben. Es wird weder der Charakter des Gesamtgebietes verändert, noch sind den Schutzziele entgegenstehende erhebliche, nicht ausgleichbare oder in sonstiger Weise kompensierbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erkennbar.

Dementsprechend liegen im vorliegenden Fall die Voraussetzungen vor, den Vorhabensträger aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit (Verbesserung der Verkehrssicherheit, Entschärfung des Unfallschwerpunktes) von dem Durchführungsverbot zu befreien. Die Schutzfunktionen für den nicht betroffenen Bereich des Landschaftsschutzgebietes sind weiterhin gegeben.

Gemäß Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landschaft vom 11.04.1990 ist der Landschaftsbeirat vor Befreiungen von naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten gemäß § 69 Landschaftsgesetz zu hören.

Der Landschaftsbeirat hat dieser beabsichtigen Befreiung wie folgt widersprochen:

„Nach mehrfacher, ausführlicher Diskussion im Arbeitskreis Planung des Beirates lehnt der Beirat die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung ab. Der Beirat sieht den vorliegenden Antrag nicht als Fall von unwesentlicher Bedeutung an und legt dazu die Stellungnahme des Arbeitskreises vom 02.10.2006 bei.“

Die Stellungnahme des Arbeitskreises ist als Anlage 2 beigelegt.

Gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann der Landschaftsbeirat einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Entsprechend § 1 Abs. 1 S. 2 der „Allgemeinen Richtlinie für die Arbeit der freiwilligen Ausschüsse des Kreistags und Zuständigkeitsordnung“ des Kreises Recklinghausen ist für die Entscheidung darüber, ob ein Widerspruch des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde gegen eine beabsichtigte Befreiung gem. § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetzts berechtigt ist, der ALUBA abschließend zuständig.

Die untere Landschaftsbehörde hat das „Landschaftspflegerische Informationsblatt – LIB“ geprüft und kommt zu dem Urteil, dass das Vorhaben durch landschaftsgerechte Gestaltung und geeignete landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen den Zielen des Landschaftsschutzes untergeordnet wird.

Die Einschätzung der Straßenbauverwaltung, dass es sich bei der Planung um einen „Fall unwesentlicher Bedeutung“ handelt, hat diese auf der Grundlage des Fernstraßengesetzes getroffen, damit kann auf eine straßenrechtliche Plangenehmigung verzichtet werden.

Aufgrund des Landschaftsrechts liegt natürlich ein Fall vor, an dem der Landschaftsbeirat zu beteiligen ist, indem ihm Gelegenheit gegeben wird, der beabsichtigten Befreiung vom Landschaftsschutz zu widersprechen. Damit ist aus landschaftspflegerischer Sicht kein Fall unwesentlicher Bedeutung gegeben.

Die Befreiung erfolgt im Interesse des allgemeinen Wohls, die Befreiungsvoraussetzung gemäß § 69 (1) b LG NRW liegt vor.

Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW zum Widerspruch des Landschaftsbeirates ist als Anlage 3 beigefügt.